

Benutzungsordnung des Zeltplatzes der Stadt Rastenberg (Zeltplatzordnung)

Aufgrund des § 14 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. 08. 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. 04. 1998 (GVBl. S 73), hat der Stadtrat der Stadt Rastenberg folgende Benutzungsordnung für den Zeltplatz Rastenberg erlassen:

Die Betreuung erfolgt als öffentliche Einrichtung mit einem privatrechtlichen Rechtsverhältnis zu den Benutzern.

1. Die Belegungsdauer des Zeltplatzes ist vom 01. Juli bis 30. September, wenn keine Ausnahmeregelung getroffen wird.
Der touristische Zeltplatz ist keine Wohnanlage für mobile Personengruppen, die offensichtlich nicht das Zelten im herkömmlichen Sinne betreiben. Der Platz steht auch nicht Personen zur Verfügung, die auf dem Platz wohnen, um innerhalb und außerhalb des Platzes einer beruflichen/gewerblichen Tätigkeit nachzugehen. Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann nur die Zeltplatzverwaltung gewähren. Das Mitbringen eines Bootes und die Aufstellung eines zusätzlichen Zeltes müssen bei der Anmeldung beantragt werden.
2. Für die Benutzung des Zeltplatzes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsentgelte nach der geltenden Entgeltordnung erhoben.
Mit der Zuweisung eines Platzes durch die Platzleitung erwirbt der Benutzer das Recht, den Platz zu benutzen. Ein Wechsel des Platzes ist nur mit Genehmigung der Platzleitung gestattet. Die zugewiesene individuelle Nutzfläche ist einzuhalten. Besucher haben bis 22.00 Uhr den Zeltplatz zu verlassen, ansonsten wird eine Übernachtungsgebühr erhoben.
3. Das Betreten und Benutzen des Zeltplatzes ist Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten, betrunkenen oder randalierenden Personen und Landfahrern (fahrendem Volk) nicht erlaubt.
4. Reisende melden sich bei Ankunft bei der Zeltplatzleitung und legen ihren Personalausweis oder den Reisepass vor (Anmeldung beim Platzwart unter Telefon-Nr. 80635). Das Entgelt ist bei der Ankunft zu entrichten. Dem Zeltgast wird eine Quittung ausgehändigt, welche aufzubewahren und bei Einlass, Kontrolle sowie vor der Abreise vorzuweisen ist.
Bei vorzeitigem Verlassen des Platzes wird kein Gebührennachlass gewährt. Durchreisende Gäste legen ebenfalls bei der Platzleitung Personalausweis oder Reisepass vor, entrichten das Entgelt bei der Ankunft und erhalten eine Quittung, die aufzubewahren ist. Bei Einlasskontrolle und vor der Abreise muss die Quittung vorgelegt werden. Beim endgültigen Verlassen des Zeltplatzes meldet sich der Durchreisende ab. Stellplätze sind am Abreisetag bis 12.00 Uhr zu räumen.
5. Die Benutzer und Besucher des Zeltplatzes haben sich rücksichtsvoll zu verhalten und alles zu vermeiden, was gegen die guten Sitten verstößt oder andere Gäste belästigt oder behindert. Behinderungen durch Zeltschnüre oder sonstige Geräte sind zu vermeiden.
Die Platzruhe dauert von 13.00 - 15.00 Uhr und von 22.00 bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit dürfen keine Fahrzeuge den Zeltplatz befahren. Elektroakustische Geräte sind auf Zeltlautstärke einzustellen. Lärmbelästigung soll generell vermieden werden. Wer in grober Weise gegen die Bestimmungen der Platzruhe verstößt, muss mit sofortigem Platzverweis rechnen.

Die Benutzung von Kraftfahrzeugen ist auf das geringste Maß zu beschränken. Das Laufenlassen von Motoren ist zu vermeiden. Auf dem Zeltplatz gilt Schrittgeschwindigkeit. Es ist nicht gestattet, Kraftfahrzeuge innerhalb des Zeltplatzes für kleine Besorgungsfahrten zu nutzen. Kraftfahrzeuge können nur von den Zeltscheininhabern und nach Absprache mit der Platzleitung auf den dafür festgelegten Plätzen abgestellt werden (Besucher von Zeltgästen müssen ihr Fahrzeug außerhalb des Zeltplatzes abstellen).

Alle Anlagen und Einrichtungen des Zeltplatzes sind schonend und pfleglich zu behandeln. Gehölze dürfen nicht abgesägt oder beschädigt, Bäume nicht gefällt werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Schäden an den Anlagen und Einrichtungen verursacht, wird zu Schadenersatz herangezogen.


Es ist nicht gestattet, Gräben zu ziehen und Stellplätze einzufrieden. Bitte achten Sie auch darauf, dass niemand durch Zeltpflocke-, -schnüre und anderes Zeltzubehör gefährdet wird.

Auf Sauberkeit ist generell großer Wert zu legen. Die sanitären Anlagen sind in einem sauberen Zustand zu verlassen. Kleinkinder dürfen nur in Begleitung Erwachsener in die Sanitär- und Toilettenräume.

Für Abfälle sind die verschiedenen Abfallbehälter da. Hunde dürfen auf dem Zeltplatz nicht frei herumlaufen. Es ist darauf zu achten, dass das Zeltgelände durch Tiere nicht verunreinigt wird.

6. An den Trinkwasserzapfstellen sind das Geschirrspülen, die Körperreinigung und andere zweckentfremdete Nutzungen verboten. Das Waschen von Kraftfahrzeugen muss auf dem Zeltplatz unterbleiben.
Für offene Feuer sind nur die hierfür gekennzeichneten Feuerstellen zu benutzen. Offene Feuer sind nur vom Betreiber zu löschen.
Abfälle aller Art gehören ausschließlich in die hierfür vorgesehenen Abfallbehälter. Vor der Abreise ist die Zeltstelle aufzuräumen.
Das Mitbringen von Hunden und Katzen ist erlaubt, aber gebührenpflichtig. Die Hunde sind stets an der Leine zu führen.
7. Eine Haftung für Unfälle, Verletzungen, abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum übernimmt die Stadt Rastenberg nicht. Den Anordnungen der Zeltleitung muss Folge geleistet werden. Bei Verstößen gegen die Zelt- und Gebührenordnung kann der Zeltplatzleiter vom Hausrecht Gebrauch machen.
8. Die Verwaltung ist berechtigt, das Hausrecht auszuüben, d.h. sie kann die Aufnahme von Personen verweigern oder Gäste vom Platz verweisen, wenn dies im Interesse anderer Zeltgäste erforderlich erscheint.
9. In der Zeit vom 01.07. bis 30.09. ist es untersagt, Instandhaltungsarbeiten am Wohnwagen durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind schwerwiegende Beschädigungen, die sofort repariert werden müssen.

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.


.....
Uwe Schäfer
Bürgermeister der Stadt Rastenberg

